

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	4.1	am	18.11.2024
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	4.1	am	12.09.2024
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am	
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP		am	

TOP:

Wahl eines Mitglieds des Ortschaftsrates, welches die Verpflichtung von

a) Herrn Ortsvorsteher Klaus Göppentin (Wittental)

b) Herrn Ortsvorsteher Johannes Schweizer (Eschbach)

durchführt

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2024 gemäß § 71 Abs. 1 GemO die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteher durchgeführt. Für den Ortsteil Wittental wurde Herr Klaus Göppentin, für den Ortsteil Eschbach Herr Johannes Schweizer gewählt.

Gemäß §§ 42 Abs. 6 i. V. m. § 72 GemO wird die (Vereidigung und) Verpflichtung des Ortsvorstehers durch ein Mitglied des Ortschaftsrates durchgeführt. Dieses Mitglied ist durch den Ortschaftsrat gemäß § 37 Abs. 7 GemO zu wählen: „Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht...“

Die (Vereidigung und die) Verpflichtung haben nur formelle Bedeutung; die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht davon ab, ob der Ortsvorsteher bereits den Eid/die Verpflichtung geleistet hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat beschließt, dass offen gewählt wird.

Der Ortschaftsrat wählt aus der Mitte des Ortschaftsrates Herrn/Frau zwecks Vereidigung des Ortsvorstehers.